

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Durch die Annahme unserer Bestellung bzw. Lieferung der bestellten Ware erklärt sich der Lieferant mit den nachstehenden und allen auf unseren Bestellformularen besonders aufgeführten Bedingungen einverstanden. Die Bestellung gilt als angenommen, wenn Sie nicht innert 5 Arbeitstagen ab Erhalt der Bestellung schriftlich abgelehnt oder im Einzelfall schriftlich um eine Fristverlängerung nachgesucht wird.
- 1.2 Andere, abweichende Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn der Lieferant ausdrücklich und schriftlich auf dieselben aufmerksam macht und wir diese ausdrücklich und schriftlich genehmigen. Eine solche Genehmigung gilt, vorbehaltlich eines die Geschäftsbeziehung generell regelnden Rahmenvertrages, nur für diese Bestellung.
- 1.3 Für die Auftragsausführung sind die von uns abgegebenen bzw. genehmigten Zeichnungen verbindlich. Von uns zur Verfügung gestellte Musterteile dienen lediglich zur Erläuterung.
- 1.4 Jede Änderung an Produkten, welche bereits Gegenstand von Bemusterungen oder früherer Lieferungen waren, sind uns unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Werden uns die entsprechenden Änderungen nicht vor dem Bestellungseingang mitgeteilt, berechtigen sie uns zum sofortigen Rücktritt der aktuellen sowie der laufenden Aufträgen. Erfolgt die Mitteilung zur unpassenden Zeit, können wir Anspruch auf vollständige Lieferung unveränderter Produkte geltend machen.

2. Preise

- 2.1 Die Preise gelten, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, als Festpreise und sie schliessen unter demselben Vorbehalt sämtliche Nebenkosten ein, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und anderen Bewilligungen sowie Beurkundungen. Ebenso sind alle im Zusammenhang mit der Lieferung anfallenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen im Festpreis inbegriffen.

3. Lieferung und Gefahrtragung

- 3.1 Der Gefahrenübergang erfolgt vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung nach Anlieferung und Ablad am vertraglich vereinbarten Bestimmungsort.
- 3.2 Die Liefermenge hat vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung stückgenau der Bestellmenge zu entsprechen.
- 3.3 Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein muss unsere Auftrags- respektive Bestellnummer, Bestellposition, Artikelbezeichnung, Stückzahl, Brutto- und Nettogewicht und Anlieferungsstelle enthalten. Vereinbarte Teil- und Restlieferungen sind als solche zu bezeichnen.
- 3.4 Der Lieferant ist verpflichtet für die Produktion – Beschaffung der Bauteile die lokalen / länderspezifischen Umweltgesetze einzuhalten und seine Verpackung auf unseren Wunsch kostenlos zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen.
- 3.5 Um den sicheren Umgang mit neuen Produkten zu gewährleisten, muss der Lieferant folgende Dokumente unaufgefordert beilegen:
 - Arbeitsmittel: Konformitätserklärung, Bedienung- und Wartungsanleitung in der jeweiligen Landessprache
 - PSA: Konformitätserklärung, Bedienung- und Wartungsanleitung in der jeweiligen Landessprache
 - Stoffe: Sicherheitsdatenblätter

4. Verwendung eines elektronischen Datenaustausches (Electronic Data Interchange-Verbindung - EDI)

Garaventa und der Lieferant können einvernehmlich eine EDI-Verbindung eingehen, wobei diesfalls folgende Regelungen gelten:

- 4.1 Der Datenaustausch erfolgt in einem geeigneten Datenaustauschformat z. Bsp. per XML und PDF.
- 4.2 Folgende elektronische Geschäftsdokumente werden mittels EDI zwischen Garaventa und dem Lieferanten ausgetauscht:
 - Bestellung
 - Bestelländerung
 - Auftragsbestätigung
 - Lieferavis
 - Rechnung

Dieses elektronisch erstellte Dokument ist ohne Unterschrift gültig, die Freigabe erfolgt elektronisch.

- 4.3 Sowohl Garaventa als auch der Lieferant verpflichten sich zur Einrichtung von Schutzmassnahmen gegen unbefugten Zugriff Dritter auf Systeme und Daten sowie gegen Viren und Manipulationen. Der Erhalt unlesbarer oder unverständlicher Nachrichten im Rahmen des EDI ist dem Absender unverzüglich mitzuteilen. Ein durch die Übermittlung virenverseuchter Daten entstandener Schaden ist vom Versender der Daten dem Vertragspartner zu ersetzen, es sei denn, der Versender beweist, dass er nach dem Stand der Technik möglichen Massnahmen zur Verhinderung solcher Schäden getroffen hat.
- 4.4 Fehlermeldungen im Rahmen des EDI sind dem Vertragspartner mitzuteilen. Dafür haben beide Vertragsparteien ein E-Mail-Postfach einzurichten und dem Vertragspartner bekanntzugeben, an welches diese Fehlermeldungen geschickt werden. Mit Weiterleitung der Fehlermeldung an dieses Postfach gilt die Informationspflicht als erfüllt.
- 4.5 Bedient sich der Lieferant zur Durchführung des EDI auf seiner Seite der Dienstleistung oder Infrastruktur eines Dritten, ist dies Garaventa vor Beginn der Aufnahme der EDI-Verbindung schriftlich mitzuteilen, ebenso ein Wechsel dieses Dritten. Der Lieferant verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass auch der Dritte zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen gemäss Punkt 11 verpflichtet ist.
- 4.6 Von der Aufnahme einer EDI-Verbindung bleiben alle bisherigen Vereinbarungen zwischen Garaventa und dem Lieferanten unverändert in Gültigkeit. Insbesondere gelten auch die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Geschäftsbeziehung zwischen Garaventa und dem Lieferanten weiterhin uneingeschränkt.

5. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- 5.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum bzw. auf das Ende der Lieferfrist am Bestimmungsort fällig. Mit Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen und Termine gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug.
- 5.2 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, vom Besteller zu erbringenden Leistungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig schriftlich verlangt und angemahnt hat.
- 5.3 Für Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen bestimmen sich die vom Lieferdatum abhängigen Termine (z.B. Ziff. III 6.) und Fristen gleichwohl nach den vertraglich fixierten Daten.
- 5.4 Erfolgt die Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verspätet, so können wir eine Verzugsentschädigung von 5% pro angebrochene Woche, berechnet auf dem Vertragspreis der von der Verspätung betroffenen Bestellung, geltend machen. Im Übrigen gelten die Rechtsbehelfe gemäss Art. 107 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

6. Abnahmeprüfung und Mängelrüge

- 6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, wenn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, die Lieferung auf eigene Kosten zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Unsererseits besteht keine Obliegenheit zur Prüfung der Lieferung. Die Annahme der Lieferung bedeutet nicht deren Genehmigung.
- 6.2 Die Rügefrist entspricht der Garantiefrist.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Der Lieferant übernimmt für sich und seine Unterlieferanten volle Gewähr für die Mängelfreiheit seiner Lieferung. Er übernimmt insbesondere Gewähr dafür, dass die Vertragsleistung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen der Bestellung entspricht und dass die Vertragsleistung für den Gebrauch, wofür sie bestimmt ist, vorbehaltlos geeignet ist und am Bestimmungsort den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Regelungen entspricht.
- 7.2 Die Garantiezeit dauert, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung, 12 Monate. Die Garantiefrist beginnt mit erfolgreicher Verwendung der Lieferung und dort, wo die Lieferung nicht unmittelbar weiter verarbeitet oder in Betrieb genommen wird, erst nach der Weiterverarbeitung bzw. erfolgreicher Inbetriebnahme und endet spätestens 36 Monate nach erfolgter Lieferung.
- 7.3 Unsere Gewährleistungsansprüche gehen alternativ auf Nachbesserung, Minderung oder Wandelung sowie zusätzlich auf Ersatz des Schadens, einschliesslich Mangelschaden und Mangelfolgeschaden. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferanten sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten desselben selbst zu beheben bzw. beheben zu lassen.
- 7.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten beginnt die Garantiefrist neu zu laufen.

8. Produkthaftung

- 8.1 Dem Lieferanten ist bekannt, dass seine Produkte weltweit für Aufstiegshilfen in personenbefördernden Anlagen eingesetzt werden. Die zu liefernden Produkte müssen dem Stand der Wissenschaft und Technik im Sinne der Lieferung entsprechen und jene Sicherheit bieten, die unter Berücksichtigung aller Umstände und der massgebenden Produktesicherheitsvorschriften erwartet werden kann.
- 8.2 Der Lieferant erklärt, dass er mittels einer im Geschäftsverkehr üblichen Versicherungsdeckung oder einer anderen geeigneten Weise dafür Vorsorge getroffen hat, dass Produkthaftungsansprüche in ausreichendem Ausmass von ihm befriedigt werden können.
- 8.3 Für den Fall, dass wir aufgrund einer Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns ungeachtet unserer Haftungsgrundlage von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten geleisteten Lieferung verursacht worden ist.

9. Verzicht und Rücktritt

- 9.1 Wir sind berechtigt, den Fortgang der Arbeit im Werk des Lieferanten zu kontrollieren, ohne dadurch eine eigene Haftung zu begründen.
- 9.2 Lässt sich schon vor Fälligkeit der Lieferung voraussehen, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten oder dass die Lieferung nicht tauglich sein wird, so können wir dem Lieferanten eine kurze Frist zur Abhilfe ansetzen, verbunden mit der Androhung, dass wir auf die Lieferung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten (Art. 366 Abs.2 OR).

10. Geheimhaltung

- 10.1 Unser Lieferant ist verpflichtet, von uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltene vertrauliche Informationen gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln, insbesondere durch angemessene technische, organisatorische und rechtliche Massnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und ausschliesslich im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind (I.) das Bestehen einer Geschäftsbeziehung zu uns; (II.) der Vertragsabschluss und -inhalt; (III.) im Rahmen der Zusammenarbeit gemeinsam mit uns entwickelte Informationen; (IV.) sämtliche Informationen oder Dokumente, die wir dem Lieferanten im Rahmen der Zusammenarbeit offenlegen, sowie (V.) im Rahmen der Zusammenarbeit durch den Lieferanten erlangte Kenntnisse über betriebliche oder organisatorische Abläufe bei uns. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit (I.) vertrauliche Informationen bei Vertragsabschluss dem Lieferanten bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite rechtmässig, d. h. ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschrift oder behördliche Anordnung verletzt wird, bekannt werden; (II.) vertrauliche Informationen bei Vertragsabschluss öffentlich bekannt sind oder danach ohne eine schuldhaft Verletzung der vorstehenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden; (III.) vertrauliche Informationen vom Lieferanten unabhängig entwickelt oder in Erfahrung gebracht wurden; (IV.) die Offenlegung im Rahmen der Zusammenarbeit oder zur Wahrung der rechtlichen Interessen des Lieferanten erforderlich ist und diese gegenüber entsprechend der oben bezeichneten Verpflichtung schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichteten Hilfspersonen (z.B. Unterlieferanten) oder berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern erfolgt; (V.) wir den Lieferanten von der Verpflichtung entbunden haben oder (VI.) aufgrund gesetzlicher Vorschriften, anderer anwendbarer Rechtsvorschriften oder einer gerichtlichen bzw. behördlichen Entscheidung eine zwingende Offenlegungspflicht besteht. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich hiervon schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, um mit uns den Umfang der Offenlegung im Rahmen des rechtlich Zulässigen gemeinsam festzulegen.
- 10.2 Das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ist ausgeschlossen.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Geheimhaltungspflicht an uns eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 250'000.--, zu zahlen. Der Einwand des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen, soweit der Verstoss auf vorsätzlichem Verhalten des Lieferanten beruht. Die Geltendmachung weiterer uns aufgrund der Verletzung der Geheimhaltungspflicht entstehender Ansprüche bleibt vorbehalten. Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.4 Der Lieferant hat auf Verlangen (I.) sämtliche von uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltene vertrauliche Informationen an uns herauszugeben und (II.) diese samt etwaiger Kopien anschliessend vollständig zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften entgegenstehen.

- 10.5 Die personenbezogenen Daten von Kunden, Lieferanten und Interessenten, welche uns im Rahmen des jeweiligen Vertragsabschlusses von diesen bekanntgegeben werden, werden von uns zum Zwecke der Vertragserfüllung sowie zur Bewerbung unserer Produkte gegenüber Kunden, Lieferanten und Interessenten verarbeitet. Unser berechtigtes Interesse liegt in der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen und Erfüllung aller aus der sich ergebender Tätigkeiten. Weitere detaillierte Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten können auf unserer Webseite unter: <https://www.doppelmayr.com/datenschutz/> eingesehen werden.
- 10.6 Die Parteien verpflichten sich das Datengeheimnis nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren. Nähere Informationen dazu finden sich in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.doppelmayr.com/datenschutz/>

11. Erfüllungsort

- 11.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist die von uns festgelegte Warenannahmestelle. Fehlt eine solche, ist die Erfüllung an jenem Geschäftssitz geschuldet, von welchem die Bestellung veranlasst wurde.
- 11.2 Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Gesellschaftssitz.

12. Compliance / Verhaltenskodex

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die massgeblichen gesetzlichen Vorschriften einschliesslich der Regelungen zur Bekämpfung der Korruption einzuhalten. Unser Code of Conduct / Verhaltenscodex kann auf unserer Homepage eingesehen werden. <https://www.doppelmayr.com/compliance-richtlinien/>

13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 13.1 Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.
- 13.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist Goldau, Kanton Schwyz (Schweiz).

14. Geheimhaltung

- 14.1 Alle von uns zur Verfügung gestellten Informationen, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle usw. bleiben unser Eigentum und sind als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.
- 14.2 Produkte, die auf der Grundlage unserer Informationen oder mit unseren Werkzeugen oder darauf basierenden Werkzeugen hergestellt werden, dürfen vom Lieferanten nicht verwendet oder Dritten angeboten werden.
- 14.3 Zeichnungen, Werkzeuge und Modelle, die von uns zur Verfügung gestellt werden oder zu denen wir einen Beitrag zu den Herstellungskosten geleistet haben, sind uns, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf erstes Anfordern und ohne Vergütung zurückzugeben.